

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt	4
A.5	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	5
A.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	5
A.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	5
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	5
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	7
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	7
A.12	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	8
A.13	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	8
A.14	ED Netze GmbH	8
A.15	PLEdoc GmbH	9
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	9
A.17	Landesnenschutzverband BW	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	11
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz	11
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	11
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	11
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	11
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	11
B.7	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	11
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	11
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4	11
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	11
B.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein	11
B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	11
B.13	bnNETZE GmbH	11
B.14	Netze BW GmbH	11
B.15	terranets bw GmbH	11
B.16	TransnetBW GmbH	11
B.17	Amprion GmbH	11
B.18	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	11
B.19	Stadt Ettenheim	11
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau	12
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	12
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	12
B.23	Handelsverband Südbaden e.V.	12

B.24	Handwerkskammer Freiburg.....	12
B.25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	12
B.26	unitymedia GmbH	12
B.27	Vodafone GmbH	12
B.28	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	12
B.29	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	12
B.30	Polizeipräsidium Freiburg	12
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	12
B.32	BUND e.V.....	12
B.33	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	12
B.34	Gemeinde Forchheim	12
B.35	Gemeinde Freiamt	12
B.36	Gemeinde Malterdingen.....	12
B.37	Gemeinde Rust	12
B.38	Gemeinde Schuttertal	12
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	12

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 18.05.2022)	
A.1.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Grundwasser: Keine weiteren Anregungen zur 1. Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Abwasser: Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Wasserversorgung: Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Daher ist darauf zu achten, dass die Versorgungssicherheit mit Trink- und Brauchwasser für die Stadt und die Ortsteile gewährleistet ist. Wir weisen darauf hin, dass die beantragte und wasserrechtlich erlaubte Wasserentnahmemenge aus dem Tiefbrunnen Herbolzheimer Pfad, aber auch an anderer Stelle überschritten wird, darüber stehen wir in Kontakt. Eine Erweiterung des fachtechnisch ausgewiesenen Wasserschutzgebietes und damit eine Erhöhung der Entnahmemenge ist für diesen Brunnen nicht mehr möglich. Durch weitere Erschließungen von Bauflächen und sicher auch durch den Klimawandel wird die wasserrechtlich erlaubte Entnahmemenge voraussichtlich weiter überstiegen und damit auch der Schutz des genutzten Grundwassers gefährdet. Die gesicherte Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist vor Bebauung und Ausweisung weiterer Baugebiete nachzuweisen. Wir sind uns bewusst, dass die Stadt Kenzingen sich am Strukturgutachten mit Federführung der Stadt Herbolzheim beteiligt. Wir begrüßen dieses sehr und sehen, dass die Bearbeitung des Gutachtens kurz vor dem Abschluss ist. Wir empfehlen den Wunsch von zusätzlichen Bauungen aus Sicht der Wasserversorgung bis zur Klärung zurückzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung der Gemeinde allgemein, sowie die Abstimmungen über die zulässigen Entnahmemengen ist nicht Regelungsgegenstand der nun vorliegenden Bebauungsplanung. Hier soll lediglich eine Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan präzisiert werden, so dass kein zusätzliches Baurecht geschaffen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.5	<p>Altlasten und Bodenschutz: Keine weiteren Anregungen zur 1. Änderung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.2 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 24.04.2022)</p>		
A.2.1	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Breitenfeld IV bestehen keine Bedenken. Die Änderung betrifft die Definition der möglichen Bauweise(n) und hat keine Änderung der verkehrlichen Erschließung zur Folge. Die Erschließung wurde bereits in der Entwicklung des Bebauungsplanes Breitenfeld IV behandelt und abgeschlossen. Der Straßenbau ist im Baugebiet bereits vollzogen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.3 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 04.05.2022)</p>		
A.3.1	<p>Mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 19.07.2017 und 28.12.2017 bestehen aus Sicht der unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde keine Einwände gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.4 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 21.04.2022)</p>		
A.4.1	<p>Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<p>Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichten die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden, • maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren <p>Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Planung wird nach Eintritt der Rechtskraft xplanungskonform (XPlan-GML) im Raster-Umring-Szenario mit ausgefüllter Sachdatentabelle bereitgestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 09.05.2022)		
A.5.1	<p>Zum o.g. Vorhaben der Stadt Kenzingen wurde der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen am 19.07.2017 und am 17.01.2018 beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange der Müllabfuhr - Erdaushub vor Ort (Vermeidung / Verwertung) <p>Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6 Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 20.05.2022)		
A.6.1	Wir haben folgende Anmerkungen zu § 3 Ziff. 1.4.2 der Satzung:	Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.6.2	<p>Bezüglich der definierten Flurstücke, sind folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flst.Nrn. 10640 und 10641 sind bereits genehmigt mit DHH somit ist für Flst.Nrn. 10642 und 10643 nur noch die Bebauung mit DHH möglich 2. Flst.Nrn. 10646 - 10649 wurde bereits genehmigt als jeweils Kettenhaus: Hauptgebäude Nord und Nebengebäude Süd, also umgekehrt 3. Flst.Nr.10670 wurde bereits genehmigt als Kettenhaus: Hauptgebäude West und Nebengebäude Ost, also umgekehrt 4. Somit ist ab dem Flst.Nr.10670 bis einschließlich 10664 ebenfalls nur möglich: Hauptgebäude West und Nebengebäude Ost 5. Flst.Nrn. 10671 - 10674 ist zutreffend mit: Hauptgebäude Ost und Nebengebäude West 	<p>Die Festsetzungen wurden nochmals geprüft und mit den vorliegenden Bauanträgen angeglichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Flurstücke 10640 bis 10643 ist festgesetzt entweder Doppelhäuser oder Kettenhäuser. Durch die Realisierung eines Doppelhauses auf den beiden südlichen Grundstücken ist im Norden heute praktisch die Nutzung als Doppelhaus zulässig, oder ein Kettenhaus mit nur 2 Einheiten. Die Zulässigkeit soll so erhalten bleiben. 2. Wird angepasst. 3. Wird angepasst. 4. Wird angepasst. 5. Bleibt unverändert.
A.7 Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 02.05.2022)		
A.7.1	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 02.05.2022)		
A.8.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Die 1. Änderung dient zur Ausräumung von Unstimmigkeiten bei den</p>	Der Sachverhalt wird richtig dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Festsetzungen des Bebauungsplans und dient der Rechtssicherheit. Die vorliegende Planung wurde mit dem Landratsamt vorbesprochen. Aus bauleitplanerischer und städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.	
A.8.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf. 	Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens durch die Gemeinde versandt.
A.8.4	Hinweise	
A.8.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nach der Offenlage nicht notwendig, so dass eine erneute Offenlage nicht durchgeführt wird.
A.8.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn	Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens durch die Gemeinde versandt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de	
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (Schreiben vom 11.05.2022)	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.9.1	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Hinsichtlich der Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) geben wir zu bedenken, dass es für die Anwendbarkeit des § 13a BauGB maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf den planungsrechtlichen Status der zu überplanenden Flächen ankommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.06.2020, AZ 4 CN 5.18).</p> <p>Nach unserer Information ist das Plangebiet weiterhin nicht bebaut, sodass die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB nicht vorliegen.</p> <p>Bei Fortführung der Planung wäre die Verfahrenswahl daher entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Die Wahl des Verfahrens wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt. Das beschleunigte Verfahren kann auch zur Änderung bestehender Bebauungspläne angewendet werden, insbesondere wenn das Ziel die Nachverdichtung ist. Im vorliegenden Fall soll davon Gebrauch gemacht werden, da durch die rechtliche Sicherung der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung eine angemessene Dichte Bebauung ermöglicht werden soll. In der Begründung wurde die Verfahrensart dargestellt und deren Anwendbarkeit begründet.</p>
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 (Schreiben vom 20.04.2022)	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.10.1	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Breitenfeld IV“ betrifft ausschließlich die textlichen Festsetzungen zur zulässigen Bauweise in den allgemeinen Wohngebieten (WA). Weder die Planzeichnung noch die örtlichen Bauvorschriften werden inhaltlich geändert. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen mit den Aktenzeichen 2511//17-06474 vom 24.07.2017 und 2511//17-12373 vom 18.01.2018 sind von unserer Seite zum Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 24.05.2022)	
A.11.1	<p>Zur Planung bestehen keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zum Denkmalschutz ist bereits im Bebauungsplan Breitenfeld IV enthalten. Dieser wird aufgrund des geänderten Kontaktes beim Regierungspräsidium ersetzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 -Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	
<p>A.12 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 29.04.2022)</p>		
A.12.1	<p>Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein ist zur Planung der Stadt Folgendes zu äußern:</p> <p>Die Änderung betrifft Belange, die von einer IHK nicht unmittelbar zu vertreten sind. Es wird jedoch begrüßt, wenn rechtliche Unklarheiten hierdurch beseitigt und benötigter Wohnraum nun (unter Erhalt der bisherigen Planungsziele) geschaffen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.13 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 20.04.2022)</p>		
A.13.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.14 ED Netze GmbH (Schreiben vom 13.04.2022)</p>		
A.14.1	<p>Wir betreiben in Kenzingen keine Versorgungsleitungen. Unsere Belange sind nicht betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 20.04.2022)		
A.15.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Schritt soll die Bebauungsplanänderung zur Satzung beschlossen werden, Änderungen sind nicht vorgesehen.
A.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 14.04.2022)		
A.16.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.17 Landesnaturschutzverband BW (Schreiben vom 13.05.2022)		
A.17.1	Diese Stellungnahme erfolgt namens des LNV mit seinen angeschlossenen	Der Sachverhalt wird richtig dargestellt. Im vorliegenden Änderungsverfahren wird lediglich rechtlich

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Verbänden sowie des Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND).</p> <p>Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans „Breitenfeld IV“ ist der Bebauungsplan „Breitenfeld IV“ vom 20.04.2018.</p> <p>Im Grunde genommen werden in diesem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB keine relevanten Bedarfe berührt. Im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes wird lediglich Klarheit in der Innenentwicklung geschaffen. Im Sinne der „Bodenschutzklausel“ wird in einem rechtskräftigen Bebauungsplan die zulässige Bauweise geklärt, so dass die geplante dichte Bebauung umgesetzt werden kann. Der Geländeverbrauch wird durch die Ausnutzbarkeit soweit auch optimiert.</p> <p>Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass auch keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Abwägung der Umweltbelange auf der Grundlage des BauGB oder des Artenschutzes zu beachten sind, da mit der Änderung des BPL lediglich die zulässige Bauweise definiert und präzisiert wird. Substanziell bleibt die Menge des ursprünglichen BP bestehen.</p> <p>Die Ausführungen im weiterhin gültigen Bebauungsplan zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB) und die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets - Flächen zum Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) bleiben mit der Fassung vom 20.03.2018 bestehen. Weitergehende Ausführungen zu Grundwasserschutz sind dort ebenfalls beschrieben.</p> <p>Insoweit sind keine Bedenken gegen diese Änderung vorzubringen.</p>	<p>die zulässige Art der baulichen Nutzung präzisiert. Eine Änderung der Belange von Natur und Umwelt wird dadurch nicht begründet.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 03.05.2022)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 17.05.2022)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 19.05.2022)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 21.04.2022)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 25.04.2022)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 12.05.2022)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 21.04.2022)
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 19.05.2022)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4 (Schreiben vom 06.05.2022)
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 19.04.2022) – keine weitere Beteiligung
B.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 02.05.2022)
B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 25.04.2022)
B.13	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 26.04.2022)
B.14	Netze BW GmbH (Schreiben vom 28.04.2022) – keine weitere Beteiligung
B.15	terranets bw GmbH (Schreiben vom 13.04.2022) – keine weitere Beteiligung
B.16	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 26.04.2022) – keine weitere Beteiligung
B.17	Amprion GmbH (Schreiben vom 20.04.2022)
B.18	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 19.04.2022)
B.19	Stadt Ettenheim (Schreiben vom 02.05.2022) – keine weitere Beteiligung

B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.23	Handelsverband Südbaden e.V.
B.24	Handwerkskammer Freiburg
B.25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.26	unitymedia GmbH
B.27	Vodafone GmbH
B.28	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.29	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
B.30	Polizeipräsidium Freiburg
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.32	BUND e.V.
B.33	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.34	Gemeinde Forchheim
B.35	Gemeinde Freiamt
B.36	Gemeinde Malterdingen
B.37	Gemeinde Rust
B.38	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.